

diese Tatsachen informiert war. Diese Meinung steht den bisher zu dieser Problematik veröffentlichten Ansichten entgegen.

Sowohl Winkelbauer als auch Kirmse/Kudernatsch gehen richtig davon aus, daß es bei der Erwägung der Möglichkeit einer Anklageerhebung nach § 14 Abs. 3 StPO darauf ankommt, ob die die Schwere der Straftat erheblich beeinflussenden Tatsachen vor der Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt bekannt waren oder bei ordnungsgemäßer Arbeitsweise hätten bekannt sein können.^{3/} Dieser Auffassung ist auch aus heutiger Sicht noch zuzustimmen.

Die Wirkung des § 14 Abs. 3 StPO erstreckt sich

1. auf alle (i. S. der §§ 101, 222 und ggf. § 69 StPO) erheblichen Tatsachen, die dem die Strafsache übergebenden Organ bis zum Zeitpunkt der Übergabe an das gesellschaftliche Gericht bekannt geworden sind bzw. bei ordnungsgemäßer Arbeitsweise erkennbar gewesen wären;

2. auf alle strafrechtlichen Einschätzungen des dem Straftatverdacht zugrunde liegenden Sachverhalts, die durch das übergebende Organ zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht auf der Grundlage der unter 1. bezeichneten Tatsachen vorgenommen wurden oder möglich gewesen wären.

Demzufolge darf der Staatsanwalt keine Anklage gemäß § 14 Abs. 3 StPO erheben,

— wenn das übergebende Organ bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht die die Schwere der Straftat erheblich beeinflussenden Tatsachen gekannt, sie aber fehlerhafterweise unterbewertet oder ignoriert hat und sie deswegen dem gesellschaftlichen Gericht gegenüber verschwiegen und bei der Einschätzung der Schwere der Straftat nicht berücksichtigt hat;

— wenn dem übergebenden Organ die die Schwere der Straftat erheblich beeinflussenden Tatsachen infolge von Fehlern oder Mängeln in seiner Arbeitsweise nicht schon vor der Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht, sondern erst nach dessen abschließender Entscheidung bekannt wurden;

— wenn das übergebende Organ wegen der Fehler oder Mängel in seiner Arbeitsweise den vollständig aufgeklärten und dem gesellschaftlichen Gericht in der Übergabeverfügung bzw. in dem Übergabebeschluß vollständig mitgeteilten Sachverhalt strafrechtlich falsch eingeschätzt hat.

Nach diesen Kriterien hätte in dem von Troch angeführten Beispiel aus dem Kreis Oschatz nicht nachträglich Anklage erhoben werden dürfen. Vor Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht war ermittelt worden, daß der Täter den Einbruchsdiebstahl fünf Tage nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug verübt hatte. Bei ordnungsgemäßer Arbeitsweise des Untersuchungsorgans und bei richtiger Aufsicht des Staatsanwalts über das Untersuchungsorgan (§ 89 StPO) hätte die ermittelte Tatsache der wiederholten Straffälligkeit und ihr erheblicher Einfluß auf die Schwere der Straftat nicht übersehen und der Konfliktkommission gegenüber nicht verschwiegen werden dürfen. Die

^{3/} Vgl. Winkelbauer, „Anklageerhebung nach Entscheidung gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane über geringfügige Strafsachen“, NJ 1967 S. 635; Kirmse / Kudernatsch, „Die gesellschaftlichen Gerichte und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1969 S. 237 ff. (240).

Winkelbauer schreibt dazu: „Die Anklageerhebung durch den Staatsanwalt ist aber nur dann möglich, wenn nachträglich solche Tatsachen (sowohl objektiver wie subjektiver Natur) bekannt werden, die — wären sie dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Übergabe bekannt gewesen — zur Erhebung der Anklage geführt hätten.“

falsche strafrechtliche Einschätzung der Tat in der Übergabeverfügung war offensichtlich auf Fehler und Mängel in der Arbeit des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts zurückzuführen. Daher waren die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 StPO für die nachträgliche Anklageerhebung nicht gegeben.

Die genaue Beachtung der Sperrwirkung des § 14 Abs. 3 StPO (und damit der Grenzen, in denen eine erneute Strafverfolgung durch nachträgliche Anklageerhebung zulässig ist) führt zu einer höheren Qualität der Arbeit der Untersuchungsorgane und Staatsanwälte. Die richtige Erkenntnis der Voraussetzungen, unter denen die Anklageerhebung nach § 14 Abs. 3 StPO zulässig ist, soll sich in geschärfte Aufmerksamkeit des Staatsanwalts bei seiner Aufsicht über die Untersuchungsorgane umsetzen. Nicht erst nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts, sondern schon zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache durch das Untersuchungsorgan an das gesellschaftliche Gericht muß sich der Staatsanwalt in Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht nach § 89 StPO davon überzeugen, ob die Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht die richtige Entscheidung ist. Er muß ggf. nach § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO die Übergabeverfügung des Untersuchungsorgans, die ungesetzlich ist, aufheben. Die einer solchen Arbeitsweise innewohnende höhere Wirksamkeit der Untersuchungsaufsicht dient zugleich der Qualifizierung der Untersuchungstätigkeit, der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Erhöhung der Rechtssicherheit und der rationellen Gestaltung des Strafverfahrens.

Selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen § 14 Abs. 3 StPO eine Anklageerhebung zuläßt, ist sie nicht zwingend vorgeschrieben. Winkelbauer führt dazu aus:

„Der Staatsanwalt wird dann Anklage erheben müssen, wenn durch die Übergabe und endgültige Beratung vor einem Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege die sozialistische Gesetzlichkeit und die Prinzipien der Gerechtigkeit erheblich verletzt wurden und deshalb im Interesse des Schutzes des Staates oder der Rechte der Bürger ein gerichtliches Strafverfahren erforderlich ist.“^{4/}

Dieser Hinweis sollte weiter ausgebaut werden. Dazu stelle ich die nachstehenden Vorschläge zur Diskussion:

Trotz Vorliegens eines erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens (bei Vorhandensein aller sonstigen in § 14 Abs. 3 StPO geforderten Voraussetzungen) sollte nachträglich keine Anklage erhoben werden, wenn eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten bzw. eingetreten ist und in dieser Strafsache

— die Anwendung einer Strafe mit Freiheitsentzug nicht erforderlich erscheint,

— die mit einer zu erwartenden Verurteilung auf Bewährung anzudrohende Freiheitsstrafe zwischen drei und sechs Monaten liegen wird und notwendige erzieherische Zielstellungen auch ohne Bewahrungspflichten nach § 33 Abs. 3 StGB — nämlich durch die bereits nach § 29 StGB festgelegten Erziehungsmaßnahmen des gesellschaftlichen Gerichts — verwirklicht werden können,

— eine zu erwartende Geldstrafe nicht die zweifache Höhe der dem gesellschaftlichen Gericht möglichen Geldbuße erreichen wird,

— nicht die Anwendung einer Zusatzstrafe unumgänglich notwendig erscheint.

^{4/} Winkelbauer, a. a. O.